OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750425/2/MB/SA

Datum:

Linz, 5. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des I G, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 9. März 2017, GZ: IKD(Stb)-436547/10/Lf, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 9. März 2017, GZ: IKD(Stb)-436547/10/Lf, gemäß § 39 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 in Verbindung mit § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Ihr Ansuchen vom 2. Jänner 2014. auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird abgewiesen."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Sie stellten am 2.Jännner 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde am 4. Februar 2015 ein Zusicherungsbescheid, GZ IKD(Stb)-436547/6, persönlich ausgehändigt, wonach Sie die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband binnen zwei Jahren nachzuweisen haben. Hr. G gab dazu eine schriftliche Stellungnahme ab.

‚Sehr geehrter Herr F L!

Vielen Dank für das angenehme Telefongespräch heute.
Zuerst möchte ich Herrn A B für seinen Wahlsieg gratulieren. Ich habe den Wahlkampf am Fernsehen mitverfolgt und sein Sieg, seine Rede sowie sein Buch „P" haben mich sehr beeindruckt. So sehr, dass ich einige Worte vom A B auch in diesem Verfahren für Sie zitieren werde.

Und nun zu Ehr Anliegen, Herr L: Sie haben mich heute um 07:15 angerufen und für mich mitgeteilt, dass Sie meine Integration nur dann durchführen wollen, wenn ich den ungarischen Staatsverband verlasse. Aber dann wäre ich Staatenlos. Ich teile Ihnen höflich mit, dass die Staatenlosigkeit so trist und aussichtslos ist, dass ich es nicht einmal für eine Stunde für mich zutrauen würde. Das ist für mich einfach gesundheitlich unzumutbar, und es gibt im Zustand der Staatenlosigkeit keinerlei Menschenwürde. Die Menschenwürde betreffend am Seite 72 im Buch vom A B steht:

„Es sind unsere Grundwerte, die uns Sicherheit und Orientierung geben. Freiheit, Gleichheit. Gerechtigkeit, Menschenrechte, Würde und gegenseitiger Respekt sind das Fundament unserer modernen Demokratie."

Nachdem Ungarn schon lange in die EU eingetreten ist und vollständiges EU Mitglied ist, wurde ich Während meines Aufenthaltes in Österreich durch eine Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass ich deswegen durch meine ungarische Staatsbürgerschaft jetzt EU Staatsbürger bin, sogar mit Wahlrecht. Ich habe es so verstanden:

Wir haben die Möglichkeit, für uns und für künftige Generationen, eine neue Weltordnung zu schaffen, wo nicht die Ordnung des Dschungels herrscht, sondern es wird eine gerechte und Frieden stiftende Vereinte Nationen für den Wohlstand, Sicherheit und Prosperität seiner Mitglieder sorgen. Die Einheit der Europäische Union ist wichtig, weil dadurch wir die einmalige Möglichkeit erhalten, an dieser Welt voll berechtigt ohne Isoliertheit teilzunehmen.

Im Buch vom A B steht auf Seite 73:
„Ich will als B mit Besonnenheit. Vernunft und Zuversicht das Verbindende vor das Trennende stellen."

Sie haben für mich auferlegt, die ungarische Staatsbürgerschaft aufzugeben, die Forderung geht aber in die Leere: Rechtlich habe ich keine ungarische Staatsbürgerschaft sondern ungarische EU Staatsbürgerschaft, Ich habe einen ungarischen EU Reisepass. Ich bin in diesem Jahr seit 30 Jahren hier und wünsche mir einen österreichischen EU Reisepass und die österreichische EU Staatsbürgerschaft um hier in Gleichheit, Würde und gegenseitiger Respekt leben zu können,
Nachdem Sie mir es bereits bestätigt haben, dass ich alle notwendige Unterlagen für Sie bereitgestellt habe und mein Ansuchen für die Staatsbürgerschaft in EU Österreich allerseits bejaht wurde, erwarte ich mit großer Vorfreude die Zustellung der Urkunde über Erteilung der Staatsbürgerschaft. Am x wird mein Geburtstag sein und ich hoffe, bis dahin die gute Nachricht von Ihnen zu erhalten.
Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich in Voraus.
Ich gebe Ihnen und für das Amt der Landesregierung mein volles Vertrauen, ersuche um positive Erledigung und Verleihung der Staatsbürgerschaft, wie ich as beantragt habe. Ich warte auf die Urkunde mit Freude und bis dahin verbleibe ich
Hochachtungsvoll´

Der Nachweis über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband wurde von Ihnen bis dato nicht erbracht.

Rechtliche Beurteilung:
§ 10 Abs. 3 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG normiert, dass einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind.
Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 erster Satz StbG sieht vor, dass der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel - somit auch den Nachweis über die erfolgte Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband - zur Verfügung zu stellen hat.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 20.03.2013, 2013/01/0032) tritt der Zusicherungsbescheid ohne weiteres mit Ablauf von zwei Jahren außer Geltung, wenn der Einbürgerungswerber nicht innerhalb dieser Frist das Ausscheiden aus dem Staatsverband des bisherigen Heimatstaates nachweist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit Rechtskraft des Zusicherungsbescheides. Es handelt sich um eine materiell-rechtliche, nicht erstreckbare Frist. Entscheidend ist, dass der Nachweis binnen zwei Jahren erbracht wird, in diesem Fall gilt der Zusicherungsbescheid auch noch nach Ablauf der Frist. Tritt aber - wie oben dargestellt - der Zusicherungsbescheid gemäß § 20

Abs. 1 StbG nach zwei Jahren ex lege außer Kraft, wenn der Staatsbürgerschaftswerber nicht innerhalb dieser Frist den Nachweis des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband erbringt, so muss dies gleichermaßen auch für den Nachweis der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit dieses Ausscheidens gelten. Dies ergibt sich aus der Systematik des § 20 Abs. 3 StbG, wonach das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband und der Nachweis, dass die dafür erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, gleichwertige Alternativen darstellen, nach denen die zugesicherte Staatsbürgerschaft zu verleihen ist. Die Zusicherung der Staatsbürgerschaft ist in ihrer Gültigkeit von vornherein dadurch bedingt, dass der Einbürgerungswerber innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist entweder das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates oder dessen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit nachweist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat die Behörde - ohne auf den vorangegangenen Zusicherungsbescheid eingehen zu müssen und unter Zugrundelegung des allenfalls in der Zwischenzeit geänderten Sachverhaltes - über den Verleihungsantrag zu entscheiden.

Weder haben Sie einen Nachweis über die Antragstellung auf Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband noch haben Sie ein Entlassungsdokument vorgelegt. Ein Einbürgerungsantrag ist laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann abzuweisen, wenn keine Entlassungshandlungen gesetzt werden, obwohl sie dem Staatsbürgerschaftswerber möglich und zumutbar sind (vgl. VwGH vom 03. Mai 2000, ZI. 99/01/0414, stellvertretend für die ständige Judikatur).

Ungarn unterhält in Wien, Österreich, eine Vertretungsbehörde, diese wickelt derartige Verzichtsverfahren auch ab.

Demnach wäre Ihnen ein Ausscheiden jedenfalls möglich gewesen, auch von der Zumutbarkeit muss ausgegangen werden.

Gemäß § 11 StbG ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat jedoch für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, um jene Bestimmungen, welche die Verleihungsvoraussetzungen regeln, nicht ad absurdum zu führen.
Da Sie die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverband trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit nicht nachgewiesen haben war Ihr Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch abzuweisen.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3. April 2017, worin begründend wie folgt ausgeführt wird:

„Die Abweisung von meinem Ansuchen vom 02. Jänner 2014 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist rechtswidrig und diskriminierend.

Die Landesregierung OÖ hat mein Ansuchen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen § 10 Abs. 3 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 StbG abgewiesen.

Die Abweisung von meinem Ansuchen vom 02. Jänner 2014 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist rechtswidrig und diskriminierend.

Gründe für die Rechtswidrigkeit:
1. Ich bin hier kein Fremder. Das Gesetz vom Jahr 1985 bezieht sich nicht auf mich. Dieses Gesetz bezieht sich auf Fremde. Fremde sind diejenige, die nicht Österreicher sind. Der Österreicher vom Jahr 1985 ist nicht gleich Österreicher vom Jahr2017j Der Österreicher vom Jahr 2017 ist Europäer. Erfährt mit EU Kennzeichen, hat EU Führerschein, hat EU Reisepass. Ich habe auch EU Reisepass. Europäische Union ist gleich Europäische Union. Etwas, was vereint ist (Union) kann nicht fremd sein. Ich bin also in Österreich kein Fremder. Ich bin Europäer, ich bin also Österreicher. Der Österreicher von Heute ist Unionsbürger und ich bin ebenfalls Unionsbürger. Die Bezeichnung der Staatsbürgerschaft ist am Deckblatt des Reisedokumentes. Hier steht jeweils „Europäische Union" = „Európai Unió". Der Ungar von 2017 ist Europäer. Der Ungar vom Jahr 1985 brauchte noch Visum und Arbeitsgenehmigung bzw. Befreiungsschein um hier wohnen und arbeiten zu dürfen. Jetzt brauche ich keines davon, ich lebe hier also nicht als Ungar, sondern; als Unionsbürger. Österreicher = Unionsbürger = Unionsbürger = Ungar = EU = Union = Einheit.
2. Gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz kann man EU Unionsbürger nur sein, wer Österreicher ist. ich bin bereits EU Unionsbürger, also bin ich auch Österreicher. Mein großer Traum ist ein echter österreichischer EU Reisepass, weil nur hier fühle ich mich zuhause und mein Zuhause ist hier in Österreich.
3. Verstoß gegen EU Diskriminierungsverbot:
Gesetzliche Grundlage vom Diskriminierungsverbot:

Diskriminierungsverbot
Für Unionsbürger gilt das aus Art. 18 Satz 1 AEUV folgende Verbot der Diskriminierung.

Sachverhalt der Diskriminierung: Die Forderung der 00 Landesregierung, meine ungarische Staatsbürgerschaft abzulegen erzeugt ein Verstoß gegen EU Diskriminierungsverbot:
Diskriminierung von Unionsbürger gegenüber gebürtiger österreichische EU Bürger:

Wenn ein gebürtiger Österreicher eine EU Reisepass bei der BH Vöcklabruck beantragt, muss er nicht fürchten, dass er seine Staatsbürgerschaft samt EU Rechte verlieren kann.

Falls ich eine EU Reisepass bei der BH Vöcklabruck beantragen will, sieht es so aus:

Laut Bescheid vom 09.03.2017 der OÖ Landesregierung sollte; ich auf die einzige Staatsbürgerschaft verzichten, was ich jetzt habe und damit würde ich aber automatisch auch die EU Rechte verlieren. Das muss ein gebürtiger österreichische EU Bürger nie tun.

Nach eingehende Rechtsberatung habe ich erkannt, dass ich rjneine Staatsbürgerschaft samt EU Rechte verlieren kann und ich in der Staatenlosigkeit enden könnte. Denn laut

Text des Bescheides von der OÖ Landesregierung vom 09.03.2017 noch geprüft werden sollte, ob ich „die Voraussetzungen für die Österreichische Staatbürgerschaft" noch erfüllen würde. Dieses Risiko, Angst bleibt für gebürtige österreichische EU Bürger erspart und er bekommt seine EU Reisepass sicher und ohne Probleme. Das ist für mich eine klare Benachteiligung gegenüber gebürtige österreichische EU Bürger mit der Gefahr, am Ende in der Staatenlosigkeit zu enden. Das ist einfach ein Albtraum und ein klarer Verstoß gegen die EU Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß Art. 18 Satz 1 AEUV.

Begehren:

Es wird begehrt, dass:
- Der Bescheid „Abweisung des Staatsbürgerschaftsantrags" erlassen am 09.03.2017 von der Oberösterreichischen Landesregierung aufgehoben wird.
- Ein positiver Bescheid über Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an mich erteilt wird
- Gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz kann man EU Unionsbürger nur sein, wer Österreicher ist. Ich bin EU Unionsbürger, also bin ich auch Österreicher. Mein großer Traum ist ein echter österreichischer EU Reisepass, weil nur hier fühle ich mich zuhause und mein Zuhause ist hier in Österreich.

Ich habe den Bescheid „Abweisung des Staatsbürgerschaftsantrags" erlassen am 09.03.2017 von der belangten Behörde mit der Bezeichnung Oberösterreichische Landesregierung am 15.03.2017 erhalten. Ich reiche meine Beschwerde hiermit binnen vier Wochen heute rechtzeitig ein.

Ich lege mein volles Vertrauen an Gott und erwarte die Urkunde über die Verleihung der Österreichische Staatsbürgerschaft mit großer Vorfreude.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. April 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da

deren Durchführung nicht beantragt wurde und zur weiteren Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erforderlich war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 (in der Folge: StbG), darf einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

Gemäß § 19 Abs. 2 StbG hat der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.

Gemäß § 20 Abs. 1 StbG ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, dass er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden, und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

Gemäß § 2 Z 4 StbG ist eine Person Fremder im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

2. Gem. § 10 Abs. 3 StbG bezieht sich die Zumutbarkeit auf die (Verzichts-) Handlung selbst und allenfalls ihre Folgen, nicht jedoch auf die Folgen, die der Verlust der fremden Angehörigkeit nach sich zieht. Dass der Verlust der fremden Angehörigkeit für den Verleihungswerber nachteilige Folgen haben kann und

daher für ihn allenfalls abträglich ist, wird vom Gesetzgeber, der das Entstehen (Bestehen) mehrfacher Staatsangehörigkeiten vermeiden will, in Kauf genommen und muss auch von demjenigen, der österreichischer Staatsbürger werden (bleiben) will, in Kauf genommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. September 1995, Zl. 95/01/0038; VwGH 21.1.2013, 2010/01/0032).

2.1. Eine Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft im Sinne des § 20 StbG begründet für den Fremden einen nur noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband bedingten Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft (VwGH 3.12.2003, 2002/01/0291). Durch eine solche Zusicherung wird einem auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gerichteten Ansuchen inhaltlich noch nicht zur Gänze entsprochen. Jedoch entspricht diese Vorgangsweise in Fällen, in denen einem Fremden die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit möglich und zumutbar ist, gemäß § 10 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 1 StbG dem Gesetz (VwGH 30.8.2005, 2004/01/0497).

3. Entgegen den Ausführungen des Bf ist er Fremder im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Dieser Begriff wird speziell in § 2 Z 4 StbG für das Staatsbürgerschaftswesen definiert und verwendet. Die Ausführungen des Bf sind insofern nicht zielführend.

3.1. Weiters ist zu erkennen, dass es dem Bf möglich und zumutbar iSd § 10 Abs. 3 Z 1 StbG war, aus seinem bisherigen Staatenverband auszuscheiden.

Einerseits hat die belangte Behörde unwidersprochen erhoben, dass seitens der ungarischen Vertretungsbehörden derartige Verfahren durchgeführt werden und diese Vertretungsbehörden in Österreich für den Bf auch zugänglich sind.

In Hinblick auf die Zumutbarkeit ist zu erkennen, dass Gründe für die Unzumutbarkeit im zu Grunde gelegten Verfahren nicht zu Tage getreten sind. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Ein Erkundungsbeweisführung hat durch das Landesverwaltungsgericht nicht zu erfolgen (statt vieler VwGH 13.11.1991, 91/03/0258).

3.1.1. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die vom Bf angeführte Gefahr der Staatenlosigkeit durch das Regime des § 20 StbG abgefedert wird und der so vorgezeichnete Weg im Sinne der oben genannten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als für den Bf zumutbar gangbar anzusehen ist. Dem Bf wurde der auf § 20 StbG basierende Zusicherungsbescheid zur Zahl IKD(Stb)-43654/6-2015-Lf durch Übergabe zugestellt. Ein Entlassungsantrag oder sonstige Bemühungen zur Entlassung aus dem ungarischen Staatenverband wurden vom Bf nicht durchgeführt.

4. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, da § 10 Abs. 3 Z 1 StbG eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft verbietet.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r

“.